

Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Werra zwischen der Landkreisgrenze Schmalkalden-Meiningen / Wartburgkreis und der Landesgrenze bei Vacha vom 18. Januar 2012 (ThürStAnz Nr. 9/2012, S. 345), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (ThürStAnz Nr. 13/2017, S. 405)

Auf Grund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) und der §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Immelborn, Barchfeld, Ettmarshausen, Allendorf-Dorf, Allendorf-Kloster, Witzelroda, Bad Salzungen, Unterrohn, Leimbach, Kaiseroda, Tiefenort, Merkers, Kieselbach, Dorndorf, Kirstingshof, Oberzella, Badelachen und Vacha festgestellt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der vom Überschwemmungsgebiet betroffenen Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten beim Landratsamt des Wartburgkreises in 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14 niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet der Werra dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 78 WHG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
 4. Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können (z. B. Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.), nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
 5. Ackerflächen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,
 6. im Überschwemmungsgebiet außerhalb von Siedlungsflächen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern, ohne ausreichende Sicherung lagert oder ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Der Beschluss Nr. 35/3/76 des Rates des Bezirkes Suhl vom 22.12.1976 wird für die nach § 2 dieser Verordnung festgestellten Gebiete aufgehoben.

§ 7

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 18. Januar 2012

Thüringer Landesverwaltungsamt

Der Präsident

Stephan

Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Topographische Karten M 1: 10 000

<u>Lfd.-Nr.</u>		<u>Lfd.-Nr. OWB</u>
1.	5227-NO Breitung (Werra) W	2376
2.	5127-SO Bad Salzungen O	2377
3.	820-282 Bad Salzungen	3781
4.	5126-SO Merkers	2379
5.	5126-SW Vacha	2380

2. Liegenschaftskarten M 1: 2 000

<u>Lfd.-Nr.</u>	<u>Gemarkung, Flur</u>	
6.	796 275 Immelborn; Barchfeld 19	2381
7.	802 285 Immelborn; Barchfeld 19, 20	2382
8.	792 285 Immelborn; Barchfeld 20, 21	2383
9.	796 300 Immelborn; Barchfeld 2, 21, 22I	2384
10.	786 300 Immelborn	2385
11.	776 300 Immelborn; Ettmarshausen	2386
12.	792 310 Immelborn; Barchfeld 1, 2; Ettmarshausen	2387
13.	782 310 Immelborn; Barchfeld 1; Ettmarshausen	2388
14.	772 310 Ettmarshausen; Allendorf-Dorf	2389
15.	778 320 Barchfeld 1; Ettmarshausen; Allendorf-Dorf; Allendorf-Kloster; Witzelroda	2390
16.	768 320 Allendorf-Dorf; Allendorf-Kloster; Bad Salzungen	2391
17.	870-297 Allendorf-Dorf; Bad Salzungen	3782
18.	860-297 Bad Salzungen	3783
19.	738 324 Bad Salzungen; Leimbach	2872
20.	728 325 Bad Salzungen; Leimbach; Unterrohn	2395
21.	718 331 Leimbach; Kaiseroda 3, 4; Tiefenort 3, 18; Unterrohn	2396
22.	708 334 Tiefenort 3	2397
23.	708 344 Tiefenort 1, 2, 3, 10, 18	2398
24.	698 343 Tiefenort 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11	2399
25.	688 340 Tiefenort 9, 10, 11, 22; Merkers 2	2400
26.	678 336 Tiefenort 9, 11, 22; Merkers 2; Kieselbach 6	2401
27.	668 336 Tiefenort 22; Merkers 1, 2, 5; Kieselbach 6; Dorndorf 2	2402
28.	664 346 Dorndorf 2; Kieselbach 5, 6, 7	2403
29.	654 350 Dorndorf 1, 2, 8; Kieselbach 6, 7, 8	2404

30.	644 351	Dorndorf 1, 7, 8, 9	2405
31.	634 350	Dorndorf 7; Kirstingshof 1; Oberzella 4	2406
32.	624 347	Dorndorf 6, 7; Badelachen 1; Oberzella 4	2407
33.	614 344	Badelachen 1; Oberzella 4, 5, 6; Vacha 5	2408
34.	604 343	Oberzella 5; Vacha 1, 3, 5, 10	2409
35.	594 347	Vacha 10	2410